

Recht der Internationalen Wirtschaft

5 | 2022

Betriebs-Berater International

5.5.2022 | 68. Jg.
Seiten 261–336

DIE ERSTE SEITE

Dr. Marco Ottenwälder

Die weltweite Mindestbesteuerung nach „Pillar 2“: Aktuelle Entwicklungen und Umsetzung

AUFSÄTZE

Dr. Constantin Frank-Fahle und **Roland Falder**

Der eigene Geschäftsbereich im Ausland – Sorgfaltspflichten ausländischer Niederlassungen und Tochtergesellschaften nach dem LkSG | 261

Peter Burckhardt und **Nina Lumengo Paka**

Die Russland-Sanktionen der Schweiz | 266

Daniel Wiedmann und **Andreas Will**

Die Russland-Sanktionen der EU (Teil 2) | 274

Dr. Katharina Parameswaran-Seiffert und **Dr. Benjamin Parameswaran**

Das indische Investitionsrecht – 30 years on | 277

Professor Dr. Claus Luttermann und **Professor Dr. Karin Luttermann**

Pax Europaea: Das Europäische Referenzsprachensystem für ein klares Europarecht im Binnenmarkt durch Mehrsprachigkeit | 285

LÄNDERREPORTE

Jan Eberhardt

Länderreport Großbritannien | 295

Jorge Sánchez Álvarez, **Juan Manuel Martínez Carpio** und **Dr. Alexander Steinmetz**

Länderreport Spanien | 301

Dr. Kilian Bälz, **Meriem Rezgui** und **Anna Jenckel**

Länderreport Tunesien | 307

Janine Kickler-Kreuz und **Dr. Susann Sturm**

Länderreport Steuerrecht USA | 310

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

EuGH: Erfüllungsort nach EuGVVO für Ausgleichszahlung gemäß FluggastrechteVO – kombinierte Teilflüge bei einheitlicher Buchung | 315

RIW-Kommentar von **Lino Bernard** | 317

einem strafrechtlichen Risiko aussetzen, wenn sie die in der Ukraine-Verordnung vorgesehenen Sanktionen nicht vollziehen.

III. Fazit

Als Land mitten auf dem europäischen Kontinent und als eines der global führenden Finanzzentren spielt die Schweiz eine wichtige Rolle bei der lückenlosen und umgehungsfreien Umsetzung von EU-Sanktionen.

Zwar übernimmt die Schweiz Sanktionsmaßnahmen der EU nicht automatisch und sah in der Vergangenheit von einer direkten Übernahme jeweils ab. Der vorliegende Beitrag zeigt auf, dass es sich dieses Mal anders verhielt: Die Maßnahmen, welche die EU infolge der Militärintervention in der Ukraine erlassenen hatte, wurden von der Schweiz fast vollständig und weitgehend wirkungsgleich übernommen. Gewisse Anpassungen „sui generis“ zeigen sich zum Beispiel bei der Ausdehnung gewisser Gütersanktionen auch auf die Ukraine sowie beim Verzicht des Bundesrats auf eine staatliche Restriktion russischer Medien.

Im Unterschied zur EU hat die Schweiz darauf verzichtet, sich in der Ukraine-Verordnung bzw. im EmbG ausdrücklich zum Verhältnis zwischen Meldepflicht und Berufs- oder Amtsgeheimnispflichten zu äussern. Wie der daraus entstehende Konflikt aufzulösen ist, wird derzeit teilweise kontrovers diskutiert und kann daher nicht zuverlässig vorausgesagt werden. Solange diese Rechtsunsicherheit anhält, sehen

sich bspw. Anwälte vor die unattraktive Wahl gestellt, entweder eine Verletzung der Ukraine-Verordnung oder aber ihrer beruflichen Geheimnispflichten in Kauf zu nehmen und sich damit in beiden Fällen dem Risiko von strafrechtlichen, disziplinarischen und/oder zivilrechtlichen Sanktionen auszusetzen. Es ist daher zu hoffen, dass diese Fragen in naher Zukunft verbindlich beantwortet werden.



Peter Burckhardt

Rechtsanwalt, Partner und Leiter des Fachbereichs Dispute Resolution im Zürcher Büro der Kanzlei Schellenberg Wittmer AG. Er verfügt über langjährige Erfahrung im Bereich von komplexen straf-, zivil- und aufsichtsrechtlichen Streitigkeiten mit oftmals internationaler Dimension und berät zu allen Compliance-Fragen.



Nina Lumengo Paka

Rechtsanwältin und Associate im Zürcher Büro der Kanzlei Schellenberg Wittmer AG. Sie ist Mitglied des White-Collar Crime & Compliance und des Internal Corporate Investigations Teams. Sie ist hauptsächlich tätig im Bereich Wirtschaftsstrafrecht, internationale Rechtshilfe in Strafsachen und Verwaltungsstrafrecht.

Rordorf-Braun, Droit Suisse des sanctions et de la confiscation internationales, 2020, Rn. 912; Kunz/Zollinger, Der Schutzbereich von Art. 47 BankG, Jusletter, 16. 4. 2018, Rz. 35 Fn. 28.

Daniel Wiedmann, LL.M. (NYU), Rechtsanwalt, und Andreas Will, Rechtsreferendar, beide Frankfurt a. M.*

Die Russland-Sanktionen der EU (Teil 2)

Der folgende Beitrag gibt im Anschluss an den Beitrag in RIW 2022, 173 einen Überblick über die weiteren von der EU gegen Russland verhängten Sanktionen als Reaktion auf die von der russischen Regierung gestarteten Kriegshandlungen gegen die Ukraine (Redaktionsschluss: 7. 4. 2022). Weitere Sanktionen sind zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bereits angekündigt.

I. Einleitung

Auf die Anerkennung der sog. Volksrepubliken Luhansk und Donezk und die anschließende militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine hat die Europäische Union mit umfangreichen Sanktionen geantwortet. Die ersten drei Sanktionspakete wurden im Überblick in der letzten RIW-Ausgabe dargestellt. Im Anschluss an eine informelle Tagung der Staats- und Regierungschefs der EU am 10./11. 3. 2022 hat der Rat der Europäischen Union ein viertes Sanktionspaket erlassen, das am 15. 3. 2022 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde.¹

II. Verordnung (EU) 2022/427

Teil des vierten Sanktionspakets ist die Verordnung (EU) 2022/427 zur Durchführung der Verordnung (EU) 269/

2014, welche die personenbezogenen Sanktionen regelt.² Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/427 wurden nun 15 weitere Personen und neun weitere Organisationen mit Sanktionen, insbesondere dem Einfriergebot und dem Bereitstellungsverbot, belegt.³ Unter den sanktionierten Personen befinden sich neben weiteren Politikern und Personen, denen eine Verbreitung russischer Propaganda zur Last gelegt wird, auch weitere prominente Unternehmer wie *Roman Abramovich* (u. a. Großaktionär von Evraz), *German Khan* (Großaktionär der Alfa Group), *Viktor Rashnikov* (Eigentümer und Vorstandsvorsitzender von Magnitogorsk Iron & Steel Works), *Alexey Kuzmichev* (Großaktionär der Alfa Group), *Suleymann Kerimov* (Eigentümer von Nafta Moscow), *Tigran Khudaverdyan* (Exekutivdirektor von Yandex), *Vladimir Rashevsky* (Geschäftsführer der EuroChem Group AG) etc.

Die Sanktionen können auch mittelbar die mit solchen Personen verbundenen Unternehmen betreffen, insbesondere wenn sie von einer gelisteten Person kontrolliert werden.⁴

* Die Autoren danken der studentischen Mitarbeiterin *Charlotte Crome* für die wertvolle Unterstützung bei der Verfassung dieses Beitrags.

1 ABl. 2022, L 0871/1 ff.

2 Vgl. *Wiedmann/Will*, RIW 2022, 173, 176 f.

3 Vgl. *Wiedmann/Will*, RIW 2022, 173, 176 f.

4 Vgl. *Wiedmann/Will*, RIW 2022, 173, 176.

Nach Ansicht der Europäischen Kommission wird eine Kontrolle auch vermutet, wenn zwei verschiedene, gelistete Personen zusammen mehr als 50% der Anteile an einem Unternehmen halten.⁵ Hingegen geht das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) davon aus, dass eine Zusammenrechnung der Eigentumsanteile gelisteter Personen am selben Unternehmen nur im Einzelfall in Betracht kommt, wenn es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass die verschiedenen Personen bei der Ausübung der aus der jeweiligen Eigentümerstellung folgenden Gesellschafterrechte zusammenwirken.⁶

Die restriktiven Maßnahmen der EU gelten nun für insgesamt 877 Personen und 62 Organisationen.

III. Verordnung (EU) 2022/428

Weiterer Teil des vierten Sanktionspakets ist die Verordnung (EU) 2022/428, welche die Verordnung (EU) 833/2014 (im Folgenden: RVO⁷) ergänzt. Die RVO beinhaltet insbesondere die bereits bestehenden Finanzsanktionen, Export- und Importverbote.⁸

1. Energiesektor

a) Export- und Finanzierungsverbote

Der geänderte Art. 3 RVO verbietet grundsätzlich den Handel mit bestimmten Gütern und Technologien aus dem Energiebereich (Anhang II RVO) mit Russland oder zur Verwendung in Russland. Bisher stand der Handel mit diesen Gütern unter einem Genehmigungsvorbehalt. Mit Blick auf bestimmte Verwendungszwecke, insbesondere solche aus dem Bereich der Tiefseeförderung, war die Möglichkeit einer Genehmigung jedoch bereits nach der alten Regelung ausgeschlossen. Der neue Art. 3 RVO sieht hingegen keine Genehmigungsmöglichkeit vor, sondern normiert ein generelles Handelsverbot für die in Anhang II aufgeführten Güter. Nach Art. 3 Abs. 3 bestehen Ausnahmen hiervon nur, sofern der Handel oder die Bereitstellung von technischer Hilfe oder Finanzmitteln (i) für die Beförderung fossiler Brennstoffe aus oder durch Russland in die Union oder (ii) zur Abwendung eines Ereignisses mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Sicherheit von Menschen oder der Umwelt erforderlich ist.

Neu eingeführt wurde in Art. 3 Abs. 2 ein umfassendes Dienstleistungs- und Finanzierungsverbot, das das zuvor in Art. 3a verankerte Dienstleistungsverbot ersetzt. Die verbotene Bereitstellung von Finanzmitteln und Finanzhilfen im Zusammenhang mit dem Handel mit Gütern aus dem Energiebereich umfasst Zuschüsse, Darlehen, Garantien, Bürgschaften, Akkreditive, Lieferantenkredite, Einfuhr- oder Ausfuhrvorschüsse sowie alle Arten von Rückversicherungen. Die Zahlung sowie Bedingungen und Modalitäten der Zahlung des vereinbarten Preises für die Ware oder Dienstleistung, die im Rahmen der normalen Geschäftspraxis erfolgt, stellen jedoch keine Finanzierung oder Finanzhilfe dar.⁹

Art. 3 Abs. 4 sieht eine Altvertragsklausel vor, die die Erfüllung von Verträgen, die vor dem 16. 3. 2022 geschlossen wurden, bis zum 17. 9. 2022 ermöglicht. Die zuständige Behörde muss allerdings mindestens fünf Arbeitstage im Voraus über den Export informiert werden.

b) Finanzsanktionen gegen im Energiesektor tätige Unternehmen

Art. 3a RVO enthält nunmehr Finanzsanktionen gegenüber juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen,

die nach russischem Recht oder dem Recht eines anderen Drittlandes gegründet oder eingetragen wurden und im Energiesektor in Russland tätig sind. Der Energiesektor umfasst Tätigkeiten wie die Exploration, Förderung und Verteilung bzw. Gewinnung von Rohöl, Erdgas oder festen fossilen Brennstoffen, deren Raffination sowie den Bau von Anlagen für die Energie- und Stromerzeugung und auch die Bereitstellung von Dienstleistungen, Ausrüstungen oder Technologien für Tätigkeiten im Zusammenhang damit. Ausgenommen sind zivile Tätigkeiten im Nuklearbereich.¹⁰

Verboten sind gem. Art. 3a Abs. 1 eine neue Beteiligung und die Ausweitung einer bestehenden Beteiligung an solchen Unternehmen (lit. a), die Bereitstellung von Finanzmitteln (lit. b), die Gründung von Gemeinschaftsunternehmen (lit. c) sowie die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit solchen Tätigkeiten stehen (lit. d). Das Verbot der Bereitstellung von Finanzmitteln bezieht sich nach seinem Wortlaut auf die Bereitstellung neuer Darlehen, Kredite oder sonstiger Finanzmittel (einschließlich Eigenkapital) für ein entsprechendes Unternehmen. Finanzmittel, die bereits vor dem 16. 3. 2022 zweckgebunden, beispielsweise zur Verwendung für Mitarbeitergehälter oder Mietkosten, nachweislich und regelmäßig gezahlt wurden, sind hiervon nicht umfasst.¹¹ Die künftige Bereitstellung dieser Mittel für denselben Zweck und im selben Umfang wie bisher unterfällt somit nicht dem Verbotstatbestand.

Ähnlich wie Art. 3 Abs. 3 sieht auch Art. 3a Abs. 2 vergleichbare Ausnahmen vor, die hier allerdings unter dem Vorbehalt einer behördlichen Genehmigung stehen.

2. Eisen- und Stahlerzeugnisse

Mit dem neu eingeführten Art. 3g Abs. 1 lit. a RVO wird die Einfuhr der in Anhang XVII aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse verboten, sofern diese ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt wurden. Dies betrifft vor allem Walzstahlerzeugnisse, nicht jedoch Halbzeug, wie z.B. Knüppel und Brammen. Weitere Verbote (lit. b–d) untersagen den Kauf, die Beförderung sowie die Bereitstellung technischer Hilfe, Vermittlungsdienste und Finanzmittel in diesem Zusammenhang.

Für den Verbotsumfang konstituierend ist Art. 3g Abs. 1 lit. a, dessen Tatbestand eine Einfuhr aus Russland voraussetzt. Die weiteren Verbotstatbestände der lit. b – d sind hierzu akzessorisch, sodass Art. 3g nicht in Fällen greift, in denen sich das aus Russland stammende Gut bereits vor dem 16. 3. 2022 in der EU befand; entscheidend ist somit der Zeitpunkt des „körperlichen Verbringens in das Zollgebiet der Uni-

5 Europäische Kommission, Sanctions adopted following Russia's military aggression against Ukraine, FAQ v. 28. 3. 2022, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/international-relations/restrictive-measures-sanctions/sanctions-adopted-following-russias-military-aggression-against-ukraine_en#diligence (zuletzt abgerufen am 5. 4. 2022).

6 BMWK, Fragen und Antworten zu Russland-Sanktionen, abrufbar unter: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Sanktionen-Russland/faq-russland-sanktionen.html> (zuletzt abgerufen am 5. 4. 2022).

7 Da die Verordnung die Kernsanktionen gegen Russland enthält, wird sie gelegentlich auch als Russland-Verordnung (RVO) bezeichnet.

8 Vgl. Wiedmann/Will, RIW 2022, 173, 174 ff.

9 Art. 1 lit. o RVO.

10 Art. 1 lit. u RVO.

11 BMWK, Fragen und Antworten zu Russland-Sanktionen, abrufbar unter: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Sanktionen-Russland/faq-russland-sanktionen.html> (zuletzt abgerufen am 5. 4. 2022).

on“.¹² Fällt dieser auf ein Datum vor dem 16. 3. 2022, greift das Verbot des Art. 3g nicht.

Art. 3g enthält in Abs. 2 außerdem eine Altvertragsklausel für Verträge, die vor dem 16. 3. 2022 geschlossen wurden. Deren Erfüllung bleibt ungeachtet der Regelungen des Abs. 1 bis zum 17. 6. 2022 möglich.

3. Luxusgüterembargo

Mit dem vierten Sanktionspaket wurde mit Art. 3h RVO darüber hinaus ein Luxusgüterembargo eingeführt, das sich auf die in Anhang XVIII aufgeführten Gütergruppen erstreckt. Die Exportverbote gelten ab bestimmten Warenwerten.

Grundlage der Ermittlung des Warenwertes ist der statistische Wert in der Ausfuhranmeldung.¹³ Dieser bestimmt sich nach Anhang V Abschnitt 10 der Verordnung (EU) 2020/1197 als der für die ausgeführten Waren tatsächlich gezahlte bzw. zu zahlende Preis; entscheidend ist mithin der Wert des in Rechnung gestellten Entgelts.¹⁴ Bei der Bestimmung des statistischen Wertes ist die Mehrwertsteuer nicht miteinzubeziehen, wohl aber Nebenkosten, wie beispielsweise Transport- und Versicherungskosten, die für die Warenlieferung vom Ausgangsort bis an die Grenze des Mitgliedstaates anfallen.¹⁵

Die Angabe „pro Stück“¹⁶ ist als zusätzliche Einheit in der Ausfuhranmeldung zu verstehen, die nach Zollrecht als die Menge des betreffenden Gegenstandes in der jeweiligen Einheit definiert ist, die im Integrated Tariff of the European Community (TARIC) veröffentlicht ist. Sofern ein Gut keine zusätzliche Einheit im TARIC hat, ist die Anzahl der Packstücke maßgeblich. Ein „Stück“ entspricht also einer üblichen Verpackung für den Einzelhandel in der jeweiligen Ausgestaltung zum Gebrauch, beispielsweise eine einzeln verpackte Zigarre oder ein Karton mit mehreren Flaschen Wein, die zusammen verkauft werden.

a) Schwellenwert von über 300 EUR je Stück

Güter aus 22 verschiedenen Kategorien sind ab einem Pro-Stück-Wert von über 300 EUR von dem Luxusgüterembargo erfasst. Die sanktionierten Güter sind in 22 verschiedene Kategorien unterteilt, die jeweils konkrete Güter aufzählen. Beginnend bei reinrassigen Zuchtpferden, folgen Lebensmittel umfassende Kategorien, unter die beispielsweise Wein, Kaviar oder Zigarren fallen. Weitere Kategorien umfassen Parfüms und Kosmetikartikel sowie Lederwaren und Haushaltsgegenstände aus hochwertigen Materialien. Ungeachtet des verwendeten Materials und manueller oder maschineller Fertigung sind Kleidung, Bekleidungszubehör und Schuhe sowie andere Textilien erfasst. Auch Schmuckstücke, Uhren und deren Zubehörteile, die hierfür zu verarbeiteten Materialien sowie Münzen und Banknoten unterfallen dem Embargo. Das Embargo erstreckt sich darüber hinaus auf Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten. Kategorisiert sind außerdem Artikel und Ausrüstung für Freizeitsport und -gestaltung.

b) Güter mit höheren Schwellenwerten

Elektronische Artikel für den häuslichen Gebrauch werden ab einem Pro-Stück-Wert von mehr als 750 EUR vom Luxusgüterembargo umfasst. Die Kategorie umfasst eine Vielzahl elektronischer Haushaltsgeräte wie unterschiedliche Kühl- und Gefrierschränke, Waschmaschinen, Drucker, Waagen, Mikrowellen, Haartrockner etc.

Ab einem Pro-Stück-Wert von mehr als 1000 EUR sind elektrische bzw. elektronische oder optische Aufzeichnungs- und Wiedergabegeräte für Ton und Bild erfasst. Hierunter fallen Fotoapparate, Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für fotografische Zwecke sowie Filmkameras, Rundfunkempfangsgeräte, Videogeräte und Tonaufnahmegeräte.

Fahrzeuge, die der Personenbeförderung auf dem Land-, Luft- oder Seeweg dienen, sind ab einem Pro-Stück-Wert von mehr als 50000 EUR erfasst. Für Motorräder gilt ein Schwellenwert von mehr als 5000 EUR pro Stück. Von der Kategorie ausdrücklich nicht erfasst sind Krankenwagen, miteinbezogen sind jedoch auch Fortbewegungsmittel wie Seilschwebbahnen, Sessellifte und Schlepplifte sowie Zugmechanismen für Standseilbahnen.

Grundsätzlich sind neben dem Fortbewegungsmittel selbst auch die dazugehörigen Zubehör- oder Ersatzteile umfasst. Für diese gilt keine spezifische Wertgrenze; vielmehr soll entscheidend sein, ob das entsprechende Teil bei objektiver Betrachtung für ein Fahrzeug oder Motorrad bestimmt ist, das die Grenze von 50000 EUR bzw. 5000 EUR überschreitet. Sofern dies der Fall ist, unterfällt auch das entsprechende Zubehör- bzw. Ersatzteil dem Verbotstatbestand.¹⁷ Maßgeblich ist außerdem, dass das Fahrzeug hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt ist. Ist dies, wie beispielsweise bei Handelsschiffen oder Stückgutfrachtern, nicht der Fall, unterfällt das entsprechende Fahrzeug nicht dem Sanktionsregime.

4. Geschäftsverbote mit bestimmten Unternehmen

Eingeführt wurde mit Art. 5aa ferner ein umfassendes Geschäftsverbot, das sich sowohl auf zwölf in Anhang XIX genannte staatliche Unternehmen (lit. a) als auch auf deren Tochterunternehmen (lit. b) sowie auf juristische Personen, Organisationen oder Einheiten, die im Namen oder auf Anweisung eines gelisteten Unternehmens bzw. dessen Tochterunternehmen handeln (lit. c), bezieht. Aufgeführt in Anhang XIX sind die Unternehmen Oboronprom, United Aircraft Corporation, Uralvagonzavod, Rosneft, Transneft, Gazprom Neft, Alsmast Anty, Kamaz, Rostec, Sofcomflot und die United Ship Building Corporation.

Eine Ausnahme hiervon gilt gemäß Art. 5aa Abs. 3 für Transaktionen, die für den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von fossilen Brennstoffen¹⁸ aus oder durch Russland

12 BMWK, Fragen und Antworten zu Russland-Sanktionen, abrufbar unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/FAQ/Sanktionen-Russland/faq-russland-sanktionen.html> (zuletzt abgerufen am 5. 4. 2022).

13 Europäische Kommission, Sanctions adopted following Russia's military aggression against Ukraine, FAQ v. 28. 3. 2022, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/international-relations/restrictive-measures-sanctions/sanctions-adopted-following-russias-military-aggression-against-ukraine_en#diligence (zuletzt abgerufen am 5. 4. 2022).

14 BMWK, Fragen und Antworten zu Russland-Sanktionen, abrufbar unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/FAQ/Sanktionen-Russland/faq-russland-sanktionen.html> (zuletzt abgerufen am 5. 4. 2022).

15 Europäische Kommission, Sanctions adopted following Russia's military aggression against Ukraine, FAQ v. 28. 3. 2022, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/international-relations/restrictive-measures-sanctions/sanctions-adopted-following-russias-military-aggression-against-ukraine_en#diligence (zuletzt abgerufen am 5. 4. 2022).

16 „Per item“ in der englischen Fassung.

17 BMWK, Fragen und Antworten zu Russland-Sanktionen, abrufbar unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/FAQ/Sanktionen-Russland/faq-russland-sanktionen.html> (zuletzt abgerufen am 5. 4. 2022).

18 Insbesondere Kohle, Erdöl, Erdgas, Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz.

in die Union unbedingt erforderlich sind. Diese Ausnahme erstreckt sich auch auf Transaktionen, bei denen die Einfuhr oder die Beförderung aus oder durch Russland in die Union über einen oder mehrere Drittstaaten erfolgt.¹⁹

Eine Altvertragsklausel ermöglicht die Erfüllung von vor dem 16. 3. 2022 geschlossenen Verträgen bis zum 15. 5. 2022.

5. Rating- und Abonnementdienstleistungen

Mit dem Ziel, den Zugang zum EU-Finanzmarkt für russische Entitäten noch weiter einzuschränken, sind gem. Art. 5j RVO die Erbringung von Ratingdienstleistungen sowie die Gewährung des Zugangs zu Abonnementdiensten im Zusammenhang mit Ratingdienstleistungen ab dem 15. 4. 2022 verboten. Das Verbot gilt gegenüber russischen Staatsangehörigen, in Russland ansässigen natürlichen Personen oder in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen. Eine Ausnahme gilt für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates sowie für natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel eines Mitgliedsstaates verfügen.

6. Erweiterung der Liste sanktionierter Personen und Organisationen im Zusammenhang mit Dual-Use-Gütern und Schlüsseltechnologien

Zuletzt wird mit der Änderungsverordnung der Anhang IV der RVO um verschiedene Unternehmen erweitert. Für diese Unternehmen kommen Ausnahmen von den Verboten aus Art. 2 und 2a RVO, die Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck nach Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 bzw. Schlüsseltechnologien nach Anhang VII der RVO betreffen, nur nach Art. 2b RVO in Betracht.

Dr. Katharina Parameswaran-Seiffert, MA, Richterin, Hamburg, und
Dr. Benjamin Parameswaran, Rechtsanwalt, Hamburg/Köln

Das indische Investitionsrecht – 30 years on

30 Jahre nach Beginn der sukzessiven Liberalisierung der indischen Volkswirtschaft durch die Einführung der sog. New Industrial Policy verzeichnete Indien mitten in der Corona-Pandemie im Finanzjahr 2020/2021 mit rund USD 82 Mrd. den bislang höchsten Wert an Foreign Direct Investment. Seit den Anfängen der Liberalisierung im Jahr 1991 hat sich viel verändert. So wurden Investitionsgrenzen, die zunächst für Investitionen in bestimmten Bereichen (wie z.B. im Wirtschaftsbereich der Verteidigung oder der Telekommunikation) galten, im Laufe der Jahre nach und nach zugunsten ausländischer Investoren angehoben und ausländischen Investoren zunächst nicht zugängliche Industriezweige schrittweise geöffnet, was letztlich auch maßgeblich zu Indiens beeindruckender Wirtschaftsleistung in den letzten Jahren beigetragen hat. Zuletzt war aber zugleich eine teilweise Abkehr von dieser Liberalisierung zu verzeichnen, etwa durch die Beschränkung ausländi-

IV. Ausblick

In einer Presseerklärung vom 5. 4. 2022 hat Kommissionspräsidentin *von der Leyen*, insbesondere angesichts der Gräueltaten in der ukrainischen Stadt Butscha, ein fünftes Sanktionspaket gegen Russland angekündigt.²⁰ Dieses soll u. a. ein Einfuhrverbot für Kohle, weitere Ein- und Ausfuhrverbote sowie Sanktionen gegen weitere Banken und Personen umfassen. Über die Annahme des Sanktionspakets wird bei Redaktionsschluss von den Botschaftern und im schriftlichen Verfahren vor dem Rat für Auswärtige Angelegenheiten beraten.



Daniel Wiedmann, LL.M. (NYU)

Rechtsanwalt und Associated Partner im Frankfurter Büro der Kanzlei POELLATH. Schwerpunkt seiner Tätigkeit sind das Kartell- und Außenwirtschaftsrecht.



Andreas Will

Studium Wirtschafts- und Umweltrecht an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld. Danach mehrjährige Tätigkeit beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Bereich der Ausfuhrkontrolle. Jurastudium an der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz.

¹⁹ BMWK, Fragen und Antworten zu Russland-Sanktionen, abrufbar unter: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Sanktionen-Russland/faq-russland-sanktionen.html> (zuletzt abgerufen am 5. 4. 2022).

²⁰ Presseerklärung von Präsidentin *von der Leyen* zur fünften Runde von Sanktionen gegen Russland, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/statement_22_2281 (zuletzt abgerufen am 5. 4. 2022.).

scher Investitionen im „news digital media sector“ oder durch die Erschwerung von Investitionen bestimmter Staatsangehöriger. Dieser Beitrag soll die aktuelle Rechtslage des indischen Investitionsrechts darstellen, insbesondere auch im Kontext der jüngsten Änderungen.

I. Einleitung

Vor gut drei Jahrzehnten, im Sommer 1991, legte *Manmohan Singh*, seinerzeit indischer Finanzminister, mit der New Industrial Policy den Grundstein für das indische Wirtschaftswunder. Nach Erlangung der Unabhängigkeit von Großbritannien im Jahr 1947 verfolgte Indien – trotz politischem Non-Alignment – wirtschaftspolitisch zunächst das Modell einer sozialistischen Planwirtschaft. Wesentliche Industriebereiche waren für privatwirtschaftliche Investoren über Jahrzehnte vollkommen unzugänglich und staatlich dirigiert. Importrestriktionen erschwerten ausländischen Pro-